

Konstanzprüfung	Prüfintervall	Vorschrift
Röntgeneinrichtungen (inkl. Durchleuchtung, CT, DSA)	mind. Monatlich *	DIN 6868 Teil 3 und Teile 4,6,8
Kassettenandruck und -Licht Dichtheit	mind. Jährlich für Mammographie, sonst 5-jährig	DIN 6832 Teil 2
Dunkelkammer	mind. jährlich	DIN 6868 Teil 2
Röntgenschaukästen für Mammographie	5-jährig jährlich	DIN 6856 Teil 2
Bilddokumentationssysteme (BDS)	wöchentlich	DIN V 6868 Teil 12
Gleichheit von Verstärkungsfaktor für Kassetten	5-jährig, Mammographie jährlich	ZVEI-Info-Nr. 8
Monitore / BWG	täglich, monatlich, ¼-, ½-jährlich	DIN 6868 T. 57
Mammographie	täglich, wöchentlich, monatlich, halbjährlich	DIN 6868 T. 7
Filmverarbeitung	arbeitstäglich	DIN 6868 Teil 2

\* Das Ministerium für Umwelt hat am 30.06.1993 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

„Die nach § 116 StrlSchV (vorher § 16 RöV) mindestens monatlich durchzuführenden Konstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen können im Abstand von **längstens drei Monaten durchgeführt werden**, wenn zuvor sechs in regelmäßigen Zeitabständen von einem Monat durchgeführte Konstanzprüfungen keine Toleranzüberschreitung ergeben haben und die Ärztliche Stelle bei der Überprüfung der Unterlagen keine Mängel festgestellt und der Fristverlängerung zugestimmt hat.“

**Die Ärztliche prüft dazu Ihren Antrag auf Verlängerung der Konstanzprüfungsintervalle.**

Ein Merkblatt mit allen Informationen und den dazu einzureichenden Unterlagen finden Sie unter „Links und Verweise“.